



VERGLEICH DER GÄNGIGSTEN FRANZÖSISCHEN UND DEUTSCHEN GESELLSCHAFTSFORMEN

Die nachstehende tabellarische Übersicht vergleicht die gängigsten französischen Formen von Kapitalgesellschaften mit ihren deutschen Entsprechungen durch eine Gegenüberstellung der wichtigsten Merkmale. Wir haben dabei die französische *Société Anonyme* (S.A.) der deutschen Aktiengesellschaft (AG) klassischer Prägung gegenübergestellt, die *Société à Responsabilité Limitée* (S.A.R.L.) der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die sogenannte Kleine Aktiengesellschaft¹ der, *Société par Actions Simplifiée* (S.A.S.).

Diese Übersicht ist für den internationalen Praktiker, der sich mit gesellschaftsrechtlichen Fragen im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr befasst, ein nützliches Hilfsmittel, um ohne grossen Aufwand Diskussionen über die geeignetste Gesellschaftsform für ein Gründungsprojekt von vornherein in die richtigen Bahnen zu lenken.

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Möglichkeit des Zugangs zu den	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja

¹ Die Kleine AG ist an sich keine eigenständige Gesellschaftsform. Der Name resultiert aus gewissen Erleichterungen insbesondere hinsichtlich der Gründungsvoraussetzungen, die 1994 in das deutsche Aktiengesetz eingeführt wurden. Zu Vergleichszwecken sind die „klassischen Eigenschaften“ der deutschen Aktiengesellschaft hier in Klammern angeführt, obgleich diese Vorschriften durch die vorgenannten Erleichterungen zum Teil überholt sind, was wir dadurch kenntlich gemacht haben, dass die Angaben in Klammern gesetzt sind.

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche “Kleine” Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Kapitalmärkten						
Haftungsbeschränkung der Gesellschafter/Aktionäre auf ihre Einlage	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Rechtsnatur der Gesellschafter bzw. Aktionäre	Natürliche Personen und/oder juristische Personen	Natürliche Personen und/oder juristische Personen	Natürliche Personen und/oder juristische Personen	Natürliche Personen und/oder juristische Personen	Natürliche Personen und/oder juristische Personen	Natürliche Personen und/oder juristische Personen
Mindestanzahl der Gesellschafter bzw. Aktionäre	Mindestens 7	(Mindestens 5)	1 bis 50 (?)	Mindestens 1	Mindestens 1	Mindestens 1
Dauer	Max. 99 Jahre	Keine bestimmte Dauer	Max. 99 Jahre	Keine bestimmte Dauer	Max. 99 Jahre	Keine bestimmte Dauer
Handelsregister- anmeldung	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Mindestkapital	EUR 37.000 für nicht börsennotierte Unternehmen, EUR 225.000 für börsennotierte Unternehmen. Achtung: In bestimmten, besonders reglementierten Sektoren gelten teils höhere, teils niedrigere Beträge (Versicherungen, Presse)	EUR 50.000	Kein Mindestbetrag Wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt	EUR 25.000	EUR 37.000	EUR 50.000
Bareinlagepflicht	Mindestens die Hälfte des Kapitals muss bei Gesellschaftsgründung eingezahlt werden sowie der gesamte Betrag des Emissionsaufpreises, wenn die Aktien zu	Nur 25% des Kapitals müssen bei Zeichnung eingezahlt werden plus der gesamte Betrag des Emissionsaufpreises, wenn die Aktien zu einem höheren Preis als der Nennwert ausgegeben wurden	Nur 20% des Kapitals müssen bei Gesellschaftsgründung eingezahlt werden; der Restbetrag kann innerhalb 5 Jahren nach Gesellschaftsgründung eingezahlt	Nur 25% des Kapitals (inklusive Sacheinlagen) müssen bei Gesellschaftsgründung eingezahlt werden, aber davon mindestens €12.500 in bar. Zahlt ein	Nur die Hälfte des Kapitals muss bei Gesellschaftsgründung eingezahlt werden; der Restbetrag kann innerhalb 5 Jahren nach Gesellschaftsgründung eingezahlt	Nur 25% des Kapitals müssen bei Zeichnung eingezahlt werden sowie der gesamte Betrag des Emissionsaufpreises, wenn die Aktien zu einem höheren Preis als der Nennwert ausgegeben

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
	einem höheren Preis als dem Nennwert ausgegeben wurden; der Restbetrag kann innerhalb 5 Jahren nach Gesellschaftsgründung eingezahlt werden		werden	EinmannGesellschafter bei Gründung nicht das gesamte Kapital ein, ist für die ausstehenden Einlagen Sicherheit zu leisten	werden	wurden. Gibt es nur einen Aktionär, und hat dieser nicht das gesamte Aktienkapital bei Gesellschaftsgründung einzahlt, ist für die ausstehenden Einlagen Sicherheit zu leisten
Zulässige Einlageformen	Bar- oder Sacheinlagen	Bar- oder Sacheinlagen	Bar- oder Sacheinlagen	Bar- oder Sacheinlagen	Bar- oder Sacheinlagen	Bar- oder Sacheinlagen
Ausgabe von Geschäftsanteilen bzw. Aktien	Aktien	Aktien	Geschäftsanteile	Geschäftsanteile	Geschäftsanteile	Aktien

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Übertragung der Geschäftsanteile bzw. Aktien	Keine Beschränkungen außer denen, die im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurden (bspw. Zustimmung durch den Verwaltungsrat/Vorstand und/oder die Gesellschaft) Keine Beschränkungen möglic für Übertragungen zwischen Aktionären	Keine Beschränkungen außer denen, die im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurden. (bspw. Zustimmung durch den Vorstand und/oder Vorkaufsrecht zugunsten der Aktionäre)	Die Zustimmung der Gesellschafter für Übertragungen an Dritte ist gesetzlich vorgeschrieben Der Gesellschaftsvertrag kann auch Beschränkungen für Übertragungen zwischen Gesellschaftern vorsehen	Übertragungen von Geschäftsanteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung; weitere Beschränkungen wie z.B. vorherige Zustimmung der Gesellschaft oder der Gesellschafter oder ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschafter usw. können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden	Beschränkungen werden frei durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt. Mögliche Beschränkungen: Verbot der Übertragung für eine Dauer von bis zu 10 Jahren, Zustimmungsvorbehalte für Übertragungen an Dritte und/oder Gesellschafter, Vorkaufsrecht zugunsten der Gesellschafter etc.	Keine Beschränkungen außer denen, die im Gesellschaftsvertrag vereinbart wurden (z.B. Zustimmung durch den Vorstand und/oder Vorkaufsrecht zugunsten der Aktionäre)
Wer haftet für die Einkommenssteuer?	Die Gesellschaft (Körperschaftsteuer)	Die Gesellschaft (Körperschaftsteuer)	Die Gesellschaft (Körperschaftsteuer)	Die Gesellschaft (Körperschaftsteuer)	Die Gesellschaft (Körperschaftsteuer)	Die Gesellschaft (Körperschaftsteuer)

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Voraussetzungen für eine Dividendenausschüttung	Bestehen eines ausschüttbaren Gewinns	Bestehen eines ausschüttbaren Gewinns	Bestehen eines ausschüttbaren Gewinns	Bestehen eines ausschüttbaren Gewinns	Bestehen eines ausschüttbaren Gewinns	Bestehen eines ausschüttbaren Gewinns
Gesellschaftsorgane	Zwei mögliche Funktionstypen: Monistisches System (frz. Standardmodell): <u>Verwaltungsrat</u> (<i>Conseil d'Administration</i>), der von einem <u>Verwaltungsratsvorsitzenden</u> (<i>Président du Conseil d'Administration</i>) geleitet wird. Gesetzlicher Vertreter ist der <u>Generaldirektor</u> (<i>Directeur Général</i>), der mit dem Verwaltungsratsvor-	<u>Vorstand</u> , bestehend aus einem oder mehreren <u>Vorstandsmitgliedern</u> (mindestens zwei, wenn das Stammkapital 3 Mio. € überschreitet) und <u>Aufsichtsrat</u> mit mindestens 3 Mitgliedern, je nach Gesellschaftsgröße und je nachdem, ob die Gesellschaft der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt (über 500 Beschäftigte)	Ein oder mehrere <u>Geschäftsführer</u> (<i>Gérant(s)</i>)	Ein oder mehrere <u>Geschäftsführer</u> , die natürliche Personen sein müssen. <u>Aufsichtsrat</u> in Gesellschaften mit mehr als 500 Arbeitnehmern, ansonsten fakultativ, wobei andere Bezeichnungen wie Beirat, Verwaltungsausschuss o.ä möglich sind	<u>Präsident</u> (<i>Président</i>) Die Satzung kann daneben jegliche Form von Leitungs- oder Kontrollorganen vorsehen; sollen diese regelmässig die Gesellschaft gegenüber Dritten vertreten, tragen sie zwingend den Titel <u>Generaldirektor</u> (<i>Directeur Général</i>) oder stellvertretender Generaldirektor (<i>Directeur Général Délégué</i>)	<u>Vorstand</u> , bestehend aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern (mindestens zwei wenn das Stammkapital 3 Mio. € überschreitet) und <u>Aufsichtsrat</u> mit mindestens 3 Mitgliedern, je nach Gesellschaftsgröße und je nachdem, ob die Gesellschaft der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegt (über 500 Beschäftigte)

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
	<p>sitzenden personen-identisch sein kann, aber nicht muss (dies hat die Satzung zu regeln)</p> <p>Der Generaldirektor kann von einem oder mehreren <u>stellvertretenden Generaldirektor(en)</u> (<i>Directeur Général Délégué</i>) assistiert werden.</p> <p>„Deutsches“ oder dualistisches System: <u>Vorstand</u> (<i>Directoire</i>) und <u>Aufsichtsrat</u> (<i>Conseil de Surveillance</i>)</p> <p><u>Hauptversammlung</u> (<i>Assemblée Générale</i>)</p>	<u>Hauptversammlung</u>	<u>Gesellschafterversammlung</u> (<i>Assemblée</i>)	<u>Gesellschafterversammlung</u>	<u>Hauptversammlung</u> (<i>Assemblée Générale</i>)	<u>Hauptversammlung</u>

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
	<u>Abschlussprüfer</u> (<i>commissaires aux comptes</i>)		<i>Générale</i>) Gegebenenfalls <u>Abschlussprüfer</u> (grössenabhängig)		<u>Abschlussprüfer</u>	
Aktienpflichtbesitz	Mitglieder des Verwaltungsrats (einschliesslich des Verwaltungsratsvorsitzenden) bzw. im dualistischen System die Aufsichtsratsmitglieder müssen mindestens 1 Aktie der Gesellschaft besitzen (Satzung kann höhere Anzahl vorsehen); ansonsten verlieren sie ihr Mandat	Kein Pflichtbesitz	Kein Pflichtbesitz	Kein Pflichtbesitz	Kein Pflichtbesitz	Kein Pflichtbesitz

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Ernennung der Leitungsorgane	<p><i>Monistisches System:</i></p> <p>Verwaltungsratsmitglieder: grundsätzlich durch Beschluss der Hauptversammlung, Kooptierung durch Verwaltungsrat mit Ratifizierung durch nächste Hauptversammlung möglich, wenn Anzahl der Mitglieder unter Satzungsminimum, aber über der vom Gesetz vorgesehenen Mindestzahl liegt</p> <p>Der Verwaltungsratsvorsitzende wird vom Verwaltungsrat ernannt</p> <p>Der Generaldirektor</p>	<p>Vorstandsmitglieder: per Aufsichtsratsbeschluss</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder: Beschluss der Hauptversammlung</p>	Durch Gesellschafterbeschluss	Durch Gesellschafterbeschluss	Im Gesellschaftsvertrag frei bestimmbar	<p>Vorstandsmitglieder: per Aufsichtsratsbeschluss</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder: Beschluss der Hauptversammlung</p>

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
	<p>wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden ernannt</p> <p>Dualistisches System:</p> <p>Vorstandsmitglieder und deren Vorsitzender werden vom Aufsichtsrat ernannt</p> <p>Aufsichtsratsmitglieder werden durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt</p>					
Amtsdauer der Leitungsorgane	Frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar, aber maximal 3 Jahre für die ersten Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratsmit-	Frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar, aber Maximaldauer von 5 Jahren (außer in mitbestimmten Gesellschaften)	Frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar	Frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar, meistens Frist von 3 bis zu 5 Jahren	Frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar	Frei im Gesellschaftsvertrag bestimmbar, aber Maximaldauer von 5 Jahren (außer in mitbestimmten Gesellschaften)

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
	gliedert und insgesamt nicht mehr als 6 Jahre					
Stimmrechte der Investoren	1 Aktie = 1 Stimme Es können unter gewissen Bedingungen besondere begrenzte Stimmrechte oder Mehrfachstimmrechte in der Satzung vorgesehen werden	Grundsätzlich entspricht eine Aktie einer Stimme, es ist aber möglich, sog. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, aber nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien	1 Anteil = 1 Stimme	Ein anteilsgemäßes Stimmrecht ist nicht Pflicht Begrenzte Stimmrechte, Mehrfachstimmrechte, Einspruchsrechte usw. können frei im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden Es ist auch möglich, einen Gesellschafter, dessen maßgebliche Beteiligung sich geändert hat, auszuschließen oder seine Stimmrechte aufzuheben	Ein anteilsgemäßes Stimmrecht ist nicht Pflicht Begrenzte Stimmrechte, Mehrfachstimmrechte, Einspruchsrechte usw. können frei im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden Es ist auch möglich, einen Gesellschafter, dessen maßgebliche Beteiligung sich geändert hat, auszuschließen oder seine Stimmrechte aufzuheben	Grundsätzlich entspricht eine Aktie einer Stimme, es ist aber möglich, sog. Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, aber nur bis zu einem Gesamtnennbetrag in Höhe des Gesamtnennbetrags der anderen Aktien

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Gesetzliche Vertretung	<p>Je nach Funktionsmodus</p> <p><i>Monistisches System:</i></p> <p><i>Directeur Général</i> bzw. Verwaltungsratsvorsitzender, wenn personenidentisch</p> <p>Dualistisches System:</p> <p>Der Vorstandsvorsitzende (gibt es nur ein Vorstandsmitglied, trägt dieses den Titel <i>Directeur Général Unique</i>)</p>	<p>Wenn es mehr als ein Vorstandsmitglied gibt, jeder einzelne persönlich. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen erfolgt, was auch so im Handelsregister eingetragen wird</p>	<p>Jeder einzelne Geschäftsführer</p>	<p>Geschäftsführer, entweder einzeln oder gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen, gemäß Gesellschaftsvertrag und/oder Ernennungsbeschluss, wobei die Vertretungsart im Handelsregister eingetragen wird.</p>	<p>Präsident daneben gegebenenfalls im Handelsregister eingetragene <i>Directeurs Généraux</i> oder <i>Directeur Généraux Délégués</i>.</p>	<p>Wenn es mehr als ein Vorstandsmitglied gibt, jeder einzelne persönlich. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Vertretung von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam oder einem Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen erfolgt, was auch so im Handelsregister eingetragen wird</p>

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Abschlussprüfung	Bestellung von Abschlussprüfern ist Pflicht	Wirtschaftsprüfer ist in großen und mittelgroßen Unternehmen vorgeschrieben, d.h. wenn zwei von den folgenden Schwellen für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten sind: (1) 50 Arbeitnehmer, (2) 6.875.000 € Umsatz und (3) Gesamtbilanzwert von 3.438.000 €	Bestellung von Abschlussprüfern ist Pflicht, wenn zwei der folgenden drei Schwellenwerte überschritten sind: (1) 50 Arbeitnehmer, (2) 3.100.000 EUR Umsatz und (3) Gesamtbilanzwert von 1.550.000 €	Bestellung von Abschlussprüfern ist Pflicht in großen und mittelgroßen Unternehmen, d.h. wenn zwei von den folgenden Schwellen für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten sind: (1) 50 Arbeitnehmer, (2) 6.875.000 € Umsatz und (3) Gesamtbilanzwert von 3.438.000 €	Bestellung von Abschlussprüfern ist Pflicht	Bestellung von Abschlussprüfern ist Pflicht in großen und mittelgroßen Unternehmen, d.h. wenn zwei der folgenden drei Schwellenwerte für mindestens zwei aufeinanderfolgende Jahre überschritten sind: (1) 50 Arbeitnehmer, (2) 6.875.000 € Umsatz und (3) Gesamtbilanzwert von 3.438.000 €

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche “Kleine” Aktiengesellschaft (Kleine AG)

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche "Kleine" Aktiengesellschaft (Kleine AG)
Möglichkeit, Versammlungen der Leitungsorgane durch Telefonkonferenz oder mit schriftlichem Einverständnis aller Mitglieder abzuhalten.	Nein. Videokonferenz ist möglich im Verwaltungsrat bzw. Aufsichtsrat, außer für bestimmte Entscheidungen	Ja, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind (nur für Aufsichtsrat anwendbar)	nicht anwendbar	Ja, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind (nur für Aufsichtsrat anwendbar, soweit vorhanden)	Ja, wenn im Gesellschaftsvertrag so vorgesehen	Ja, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind (nur für Aufsichtsrat anwendbar)

	Französische Aktiengesellschaft <i>Société Anonyme</i> (S.A.)	Deutsche Aktiengesellschaft (AG)	Französische Gesellschaft mit beschränkter Haftung <i>Société à responsabilité limitée</i> (S.A.R.L.)	Deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Französische vereinfachte Aktiengesellschaft <i>Société par Actions Simplifiée</i> (SAS)	Deutsche “Kleine” Aktiengesellschaft (Kleine AG)